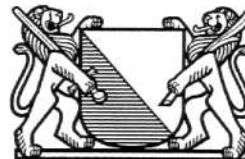


F 9.6.09

Bezirksgericht Meilen

Versandt am

- 8. Juni 2009



Geschäfts-Nr.: GA090005/U/Ti-Ba/bd

**Bezirksgerichtspräsidentin i.V.**

Mitwirkend: Bezirksrichterin lic. iur. Ch. Tischhauser  
juristischer Sekretär lic. iur. M. Bamert

**Verfügung vom 4. Juni 2009**

in Sachen

**Katja Stauber Inhauser**, geboren 23. August 1962, von Zürich und Aarau AG,  
Im Burenachter 9, 8703 Erlenbach,  
Anklägerin

vertreten durch lic. iur. Rudolf Mayr von Baldegg, Töpferstr. 5, 6004 Luzern

gegen

**Erwin Kessler**, Dr., geboren 29. Februar 1944, von Zürich und Wellhausen TG,  
Bauingenieur, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil,  
Angeklagter

betreffend **Ehrverletzung (Anklagezulassung)**

**Anklage (act. 2/2/1):**

- „1. Es sei ein Strafverfahren gegen den Angeklagten wegen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB durchzuführen und der Angeklagte sei wegen Beschimpfung nach Art. 177 StGB zu verurteilen und angemessen zu bestrafen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Angeklagten.“

\*\*\*\*\*

Nach Einsicht in die Anklageschrift der Anklägerin vom 1. April 2009 (act. 2/2/1 und act. 2/2/3), in die Weisung des Friedensrichteramtes Meilen vom 4. März 2009 (act. 2/2/2) sowie in die Stellungnahmen der Parteien zur Frage der örtlichen Zuständigkeit (act. 2/8 und act. 2/11),

unter Hinweis auf die Verfügung vom 17. April 2009, womit die Anklage einstweilen zugelassen wurde (act. 2/2/6), auf die Verfügung der Untersuchungsrichterin vom 26. Mai 2009 (act. 1)

**sowie in der Erwägung,**

dass vorliegend die Anklägerin geltend macht, sie werde durch Publikationen im Internet in ihrer Ehre verletzt (act. 2/2/3),

dass dem Angeklagten somit die Begehung eines Delikts durch Medien vorgeworfen wird, ist doch der Begriff des Mediums gemäss Art. 341 StGB in einem weiten Sinne zu verstehen, und fallen Kommunikationsmittel aller Art wie auch das Internet darunter (Trechsel et al., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxis-kommentar, Zürich/St. Gallen 2008, N 2 zu Art. 341 StGB),

dass sich die Zuständigkeit bei Delikten durch die Medien in erster Linie nach dem Sitz des Medienunternehmens richtet (Art. 341 Abs. 1 StGB),

dass auch die Behörden am Wohnort des Autors zuständig sind, sofern dieser seinen Wohnort in der Schweiz hat und bekannt ist (Art. 341 Abs. 1 StGB),

dass der Angeklagte im Rahmen der Untersuchung eingeräumt hat, dass es sich beim verantwortlichen Medienunternehmen um den Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT handelt (act. 2/8), wovon angesichts den von der Anklägerin eingereichten Unterlagen (act. 2/2/5) ohne Weiteres ausgegangen werden kann,

dass der Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT seinen Sitz in Wängi (TG) hat (vgl. Handelsregister des Kantons Thurgau),

dass der Wohnort des Angeklagten, bei dem es sich gemäss Anklageschrift der Anklägerin um den Autor der streitbetroffenen Veröffentlichung handelt, in Tuttwil (TG) liegt,

dass sich somit sowohl der Sitz des Medienunternehmens wie auch der Wohnort des Autors im Kanton Thurgau befinden,

dass die Behörden des Ortes, an dem das Medienerzeugnis verbreitet wurde, nur zuständig sind, wenn kein inländischer Gerichtsstand am Sitz des Medienunternehmens oder am Wohnort des Autors gegeben ist (Art. 341 Abs. 2 StGB),

dass demnach die hiesige Zuständigkeit ausser Betracht fällt,

dass die Anklage somit in Wiedererwägung der Verfügung vom 17. April 2009 (Verfahren Nr. GA090003) definitiv nicht zuzulassen ist,

dass die Kosten des Verfahrens ausgangsgemäss der Anklägerin aufzuerlegen sind,

dass dem Angeklagten mangels Entstehung wesentlicher Kosten und Umtriebe keine Entschädigung zuzusprechen ist,

dass § 194 GVG nur innerkantonale gilt (Hauser/Schweri, Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz, Zürich 2002, N 3 zu § 194 GVG), weshalb eine Weiterleitung der Anklageschrift an die zuständige Stelle von Amtes wegen ausser Betracht fällt,

dass der Anklägerin hingegen Frist anzusetzen ist, um zu beantragen, es sei das Verfahren an eine von ihr zu bezeichnende Behörde zu überweisen, dies mit dem Hinweis,

dass es der von der Anklägerin zu bezeichnenden Behörde obliegen wird, die Frage der Wahrung der Strafantragsfrist zu beurteilen,

**verfügt die Bezirksgerichtspräsidentin i.V.:**

1. Die Anklage wird definitiv nicht zugelassen.
2. Der Anklägerin wird eine Frist von **10 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um die Überweisung des Verfahrens an eine von ihr zu bezeichnende Behörde zu beantragen. In diesem Fall gilt die vorliegende Verfügung als Überweisungsverfügung. Im Säumnisfall bleibt es bei vorliegender Erledigung.
3. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 500.-.
4. Die Kosten werden der Anklägerin auferlegt.
5. Dem Angeklagten wird keine Entschädigung zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Anklägerin sowie an den Angeklagten, an die Anklägerin unter Beilage einer Kopie von act. 2/8, an den Angeklagten unter Beilage eines Doppels von act. 2/11, je gegen Empfangsschein.
7. Ein Rekurs gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der schriftlichen Mitteilung an schriftlich im Doppel und unter Beilage dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen.

Der juristische Sekretär

